

Wiener Jugendgerichtshilfe

**Wickenburggasse 18-20
1080 Wien**

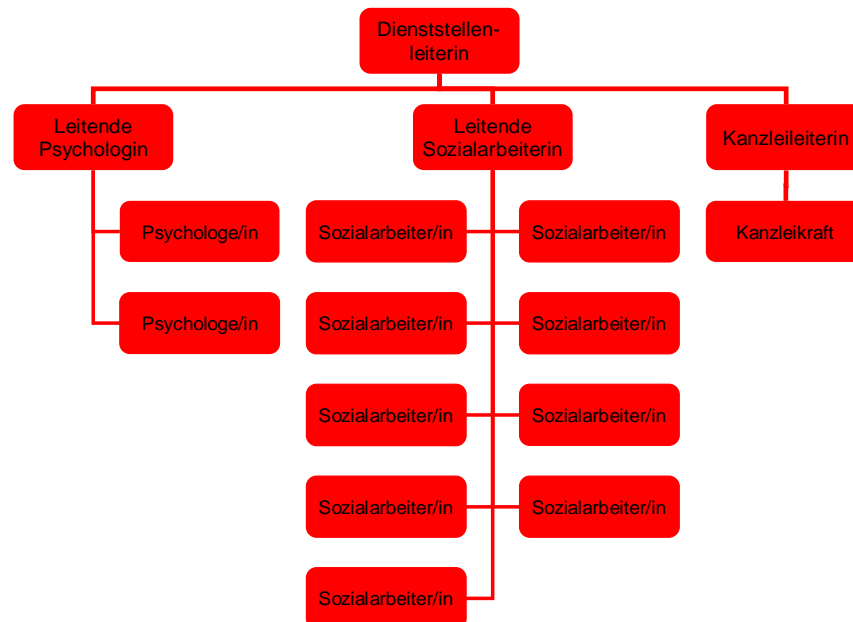
Tel: + 43 1 40403 - 3400

Fax: + 43 1 40403 - 3296

e-mail: jajghilfe.leitung@justiz.gv.at

Wer sind wir?

Wir sind eine eigenständige Bundesdienststelle, die fachlich und dienstrechtlich dem Bundesministerium für Justiz - Vollzugsdirektion unterstellt ist. Die Dienststelle umfasst unter der Leitung einer Juristin drei Psychologen/innen, zehn Sozialarbeiter/innen und zwei Kanzleibedienstete. Unser Zuständigkeitsbereich ist das gesamte Bundesland Wien. Wir können grundsätzlich nur im Auftrag von Straf- und Pflugschaftsrichter/innen sowie der Staatsanwaltschaft tätig werden und betreuen männliche und weibliche Jugendliche und junge Erwachsene während ihrer Untersuchungshaft beziehungsweise Strafhaft in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.



**Wo liegen
unsere
Stärken?**

Wir begleiten Personen bis zum Alter von 21 Jahren in besonders schwierigen Lebenslagen. Wir übermitteln dem Gericht für dessen Entscheidung im Pflégschaftsverfahren oder Strafverfahren ein umfassendes allparteiisches Bild über die Situation dieser Personen. Wir gehen dabei insbesondere auf deren Lebensverhältnisse, Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten ein, sowie auf das gesamte Umfeld. Wir erstatten dem Gericht Vorschläge zur Beseitigung bestehender Defizite oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit dieser Personen. Bei Gefahr im Verzug treffen wir die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen. Wir sind der überparteiliche neutrale Dritte, der nicht in eine mitunter jahrelange verworrene und problematische Betreuungssituation involviert ist und werfen eine Außensicht auf das gesamte Familienumfeld. Bei unserer Tätigkeit sind wir nicht auf Wien oder einzelne Sprengel – wie der Jugendwohlfahrtsträger - beschränkt. Erforderlichenfalls führen wir Erhebungen in ganz Österreich durch.

Unsere umfassenden Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen, unsere Kenntnisse und unsere Kreativität kommen insbesondere den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft zugute. Unsere Betreuungsmaßnahmen werden regelmäßig den wechselnden Bedürfnissen der Insassen angepasst. Zunehmend sind wir gefordert, uns vermehrt mit verschiedenen fremden Kulturen auseinander zu setzen.

**Wer sind
unsere
Auftraggeber?**

Unsere gesetzlichen Auftraggeber sind die **Staatsanwälte/innen der Staatsanwaltschaft Wien und Jugendrichter/innen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien** im Bereich Strafverfahren und die **Bezirksanwälte/innen und Bezirksrichter/innen** der zwölf Bezirksgerichte Wien im Bereich Straf- und Pflegschaftsverfahren.

Unsere Zusammenarbeit mit der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** ist sehr intensiv. Häufig ergehen Ersuchen an unsere Mitarbeiter/innen, die insbesondere die Arbeit mit den Insassen/innen und unsere Betreuungstätigkeit betreffen.

Natürlich erhalten wir auch immer wieder Aufträge vom **Bundesministerium für Justiz - Vollzugsdirektion**, die unsere Erfahrungen im Umgang mit der Klientel Jugendlicher und junger Erwachsener betreffen, oder Aufträge für statistische Erhebungen.

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Die Jugendgerichtshilfe ist im sechsten Abschnitt des **Bundesgesetzes vom 20. Oktober 1988, BGBl 599, über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG)**, gesetzlich normiert. In den §§ 47 ff JGG sind

- das Wesen der Jugendgerichtshilfe,
- die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe,
- die Organe der Jugendgerichtshilfe und
- die Stellung der Jugendgerichtshilfe geregelt.

Wir, die Organe der Jugendgerichtshilfe, können vor allem als Vertrauensperson (§ 37 Abs 2 JGG) und als Erhebungsorgane (§ 43 Abs 1 JGG) sowie bei den für die Aufrechterhaltung oder Beendigung der Untersuchungshaft sprechenden Umstände (§ 35 Abs 2 JGG) herangezogen werden.

Die Organe der Jugendgerichtshilfe können nach zahlreichen anderen Gesetzesbestimmungen als Fachpersonal herangezogen werden:

- Befragung Minderjähriger in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr (§ 105 AußStrG)
- Unterstützung bei der Durchsetzung der gerichtlichen oder gerichtlich genehmigten Regelung der Obsorge (§ 110 Abs 4 AußStrG)
- Vertrauensperson im Verwaltungsverfahren (§ 59 Abs 2 VStG)
- Mithilfe, Vertrauensperson etc. bei Finanzstrafverfahren (§§ 180 Abs 1, 181 Abs 3, 182 Abs 3 FinStrG)

**Seit wann
gibt es
uns?**

Die Wiener Jugendgerichtshilfe wurde bereits im Jahre **1911** als „**Komitee für Jugendgerichtshilfe**“ gegründet. Sie hat im Laufe der Zeit wechselnde Aufgaben erfüllt. Ab dem Jahre 1920 wurden der Wiener Jugendgerichtshilfe Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude zur Verfügung gestellt. Zuerst im **Jugendgericht Wien** 1030, Hainburgerstraße 24. Dieses übersiedelte im Jahre 1922 nach 1030, Rüdengasse 7 - 9, wo uns ebenfalls Räumlichkeiten bereit gestellt wurden. Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1928 wurde am 1.1.1929 im letztgenannten Gebäude der **Jugendgerichtshof Wien** eröffnet. Bei diesem Gerichtshof war die gesamte Strafgerichtsbarkeit über Jugendliche zusammen mit der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit bei Erziehungsnotständen in einer Organisationseinheit vereinigt, und zwar sowohl auf Bezirksgerichts- als auch Landesgerichtsebene. Dieser Gerichtshof übersiedelte mit 1.1.2003 in das Landesgericht für Strafsachen Wien. Mit 30.6.2003 wurde der Jugendgerichtshof Wien geschlossen und die Agenden wurden dem Landesgericht für Strafsachen Wien beziehungsweise den zwölf Bezirksgerichten Wiens zugeordnet. Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist seit 1.1.2003 im Verwaltungsgebäude der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht. Die heutigen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sind im Wesentlichen im Jugendgerichtsgesetz und im Außerstreitgesetz festgelegt.

Was leisten wir im Pflegschaftsbereich?

Der Verlauf eines Pflegschaftsaktes umfasst mitunter jahrelange und mehrmalige Befassungen seitens der Gerichte sowie Beurteilungen und Gutachten von Vertreter/innen unterschiedlicher Fachbereiche.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe wird von den Wiener Bezirksgerichten vor allem dann mit Pflegschaftsangelegenheiten betraut, wenn schwerwiegende Entscheidungen mit möglicher anschließender oder bereits erfolgter Fremdunterbringung von Kindern (Krisenzentren, Wohngemeinschaften, Pflegeeltern) zu treffen sind.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe nimmt Kontakt mit den in das Pflegschaftsverfahren involvierten Personen auf und führt erforderlichenfalls - bei Fremdunterbringung, Unterstützung der Erziehung und Obsorgezuteilung immer - Hausbesuche durch. In der Regel werden die Parteiengespräche an der Dienststelle durchgeführt. Den betroffenen Parteien wird Gelegenheit geboten, ihre Sichtweise und Vorstellungen offen darzulegen.

Wir nehmen uns für jedes Gespräch ausreichend Zeit und arbeiten zumeist im Team (Psychologe/in und Sozialarbeiter/in). Wir sind bemüht, kundenfreundliche Sprechtermine zu vereinbaren. Einmal wöchentlich sind Termine bis 19 Uhr möglich.

Wir erheben auch im außerfamiliären Bereich, in Kindergärten, Schulen, Kindertagesheimen und anderen Einrichtungen. Falls erforderlich, führen wir auch psychologische Testungen von Kindern und Jugendlichen durch.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe wird auch bei der Zuteilung der Obsorge nach Scheidung oder Trennung sowie mit der Ausarbeitung von Besuchsrechtsregelungen befasst.

Unsere dem Gericht übermittelte Stellungnahme ist eine allparteiliche Außenansicht, die sich ausschließlich am Kindeswohl orientiert.

Was leisten wir im Strafbereich?

Unsere Aufgabe ist es, die Lebens- und Familienverhältnisse des/der Beschuldigten, seine/ihre Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner/ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Befindlichkeit relevant erscheinen, zu beleuchten und zu hinterfragen.

Diese besonderen Jugenderhebungen sollen dem Gericht ein möglichst breitgefächertes Bild über die Person des/der Beschuldigten eröffnen.

Weiters hat daraus hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und wünschenswert sind, die zur Beseitigung von Gefahren oder bestehender Schäden adäquat erscheinen.

Diplomierte Sozialarbeiter/innen erheben das soziale Umfeld des/der Beschuldigten. Es werden mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten und vor allem mit dem/der Beschuldigten ausführliche und von einander getrennte Gespräche geführt. Bei Bedarf wird auch ein Hausbesuch durchgeführt.

Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen der/die Beschuldigte in Verbindung steht, aufgenommen. Dazu zählen insbesondere das Amt für Jugend und Familie, der Verein Neustart und Drogenberatungsstellen.

Bei der Anklage von „speziellen“ Delikten, wie etwa Tierquälerei, Sexualdelikte (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Unmündigen, usw.), Brandstiftung oder bei persönlichkeitsauffälligem Verhalten und zur

Abschätzung des Reifegrades des/der Beschuldigten (§ 4 Abs 2 Z 1 JGG) wird dem Gespräch ein/eine klinischer/klinische Psychologe/in hinzugezogen.

Dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft werden unsere Erkenntnisse über die gegenwärtigen Lebensumstände des/der Beschuldigten schriftlich übermittelt. Gleichzeitig werden Vorschläge über notwendige Maßnahmen angeregt, die Einfluss auf das weitere Verfahren haben können, wie zum Beispiel mangelnde Reife des/der Jugendlichen, Anregung von diversionellen Maßnahmen oder Hilfestellung für den Beschuldigten/die Beschuldigte durch die Anregung zur Beistellung eines/r Bewährungshelfers/in.

Weitere Maßnahmen sind z. B. richterliche Weisungen und Auflagen für Therapien oder Arbeitssuche.

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen werden speziell auf die Bedürfnisse und die Persönlichkeit des/der Betroffenen abgestimmt.

Was leisten wir im Haftbereich?

Wir betreuen sozialarbeiterisch alle Jugendlichen (14-18 Jahre) und alle jungen Erwachsenen (18-21 Jahre), die sich in Untersuchungs- und Strafhaft in der Justizanstalt Wien Josefstadt befinden. Psychologisch werden von uns ausschließlich die Jugendlichen betreut. Die Personengruppe der jungen Erwachsenen wird vom Psychologischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt betreut.

Innerhalb von 48 Stunden wird jede/r Insasse/in einem/r Sozialarbeiter/in der Wiener Jugendgerichtshilfe zum Zugangsgespräch vorgeführt und eine Sozialanamnese durchgeführt. Dabei wird die Unterbringungsfrage nach der Haft geklärt und anschließend werden Erstkontakte zu den Angehörigen hergestellt. Der/Die zuständige Psychologe/in klärt mit den Betroffenen die Haftsituation und mögliche Haftreaktionen ab. Die laufende Betreuung während der Haftzeit wird durch Sozialarbeiter/innen und Psychologen/innen in Form von Einzelgesprächen und Gruppenangeboten sichergestellt.

Häufige Gesprächsthemen sind:

- Angehörigenkontakte
- Abklärung der Wohnsituation
- Schuldnerberatung
- Therapievermittlung
- Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen in und nach der Haft
- Rechtliche Beratung
- Deliktaufarbeitung
- Erarbeiten von Zukunftsperspektiven

Im Rahmen der Gruppenarbeiten wird folgendes angeboten: Anti-Gewalt Training (in Zusammenarbeit mit der Männerberatung Wien), Workshops zu diversen Themen, jahreszeitbezogene Gruppen (Weihnachten), Gesprächsgruppen, Soziales Kompetenztraining sowie Kreativgruppen.

Im Rahmen der Betreuung der Insassen/innen stellen die Sozialarbeiter/innen der Wiener Jugendgerichtshilfe Kontakte zu den Angehörigen her und bieten Informationen und Krisengespräche an.

Um eine umfassende Betreuung der Insassen/innen zu gewährleisten, legen die Sozialarbeiter/innen der Wiener Jugendgerichtshilfe auf eine Vernetzung mit anderen Einrichtungen (Amt für Jugend und Familie, Neustart, Drogentherapieeinrichtungen, Männerberatung, Wohnraumanbietern, etc.) großen Wert.

Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, dass die in den Jugenderhebungen vorgeschlagenen Maßnahmen während der Haft bereits vorbereitet werden, so dass sie nach der Enthaftung beziehungsweise Entlassung sofort greifen können.

Wir verfügen auch über kleinere Geldbeträge, die wir bedürftigen Insassen anweisen können.

Was leisten wir im Bereich Gemeinnützige Leistungen?

Wir erhalten von der Staatsanwaltschaft, den Bezirksanwälten/innen und auch von Richtern/innen Aufträge, Personen, die zum Tatzeitpunkt jugendlich (14-18 Jahre) waren, zu geeigneten Einrichtungen zur Absolvierung von gemeinnützigen Leistungen zu vermitteln.

Ist die Schuld des Jugendlichen nicht als schwer anzusehen und hat die Tat grundsätzlich nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt, kann die Staatsanwaltschaft von einer weiteren Strafverfolgung vorerst absehen, wenn sich der/die Jugendliche bereit erklärt, binnen bestimmter Frist (maximal 6 Monate) vorgegebene Stunden (maximal 120 Stunden) in einer geeigneten Einrichtung unentgeltlich abzuleisten.

Auch hierfür werden die Jugendlichen in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen zum Gespräch an unsere Dienststelle geladen und wir erheben die gegenwärtige Lebenssituation des/der Betroffenen. Sofern sich der/die Jugendliche für die Tat verantwortlich fühlt und sich bereit erklärt, außerhalb von Schul- und Arbeitszeit die vom Richter bzw. Staatsanwalt vorgegebenen Stunden unentgeltlich abzuleisten, wird ihm/ihr nach dem Erhebungsgespräch eine Stelle vermittelt.

Es gibt Ausnahmefälle, bei denen eine Vermittlung aufgrund der persönlichen Lebenssituation (z.B. schwere Drogenproblematik, langfristige Arbeitsunwilligkeit usw.) nicht adäquat erscheint. In diesen Fällen regen wir anstatt der gemeinnützigen

Leistungen eine andere diversionelle Maßnahme wie z.B. die Verhängung einer Probezeit mit Bewährungshilfe (§ 203 StPO) an.

Das Gericht hat nach Einbringung der Anklage bis zum Schluss der Hauptverhandlung die Bestimmungen über die diversionelle Erledigung sinngemäß anzuwenden und das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

In manchen Fällen hebt das Gericht einen Pauschalkostenbeitrag für das Verfahren ein oder der /die Beschuldigte hat eine Schadenswiedergutmachung zu leisten. Wichtig ist, dass alle geforderten Punkte innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt werden, denn nur dann ist die gemeinnützige Leistung vollständig erbracht und die Anzeige wird endgültig zurückgelegt.

Die Belehrung und Vermittlung der gemeinnützigen Leistungen, aber auch die Begleitung des/der Jugendlichen und die Wahrung des Kontakts zur Einrichtung während dieser Zeit stellt das Zentrum dieses Arbeitsbereichs dar.

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht erhalten von uns Berichte in schriftlicher Form über unsere Vorgehensweise und über den Stand der Erbringung der gemeinnützigen Leistung.

Nach erfolgreich erbrachter gemeinnütziger Leistung beziehungsweise bei Ablauf der Frist wird ein Abschlussgespräch mit dem/der Jugendlichen geführt und hierüber der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht Bericht erstattet.

**Welche
Schnittstellen
gibt es?**

Durch die Vielfältigkeit unserer Aufgaben arbeiten wir mit allen Wiener Straf- und Pflugschaftsgerichten, diversen Dienststellen, Betreuungseinrichtungen und vielen Vereinen zusammen. Die folgende Darstellung soll einen kleinen Einblick geben:

- Amt für Jugend und Familie
- Neustart
- Univ. Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters
- Grüner Kreis
- P.A.S.S.
- Zukunftsschmiede
- Schweitzerhaus
- Ganslwirt
- Dialog
- B.A.S.I.S
- Psychosoziale Dienste
- Limes
- Männerberatung
- Anton Proksch - Institut
- AMS
- Fond Soziales Wien
- Schulen
- Kindergärten und Horteinrichtungen
- Caritas
- Botschaften
- Haftentlassenenhilfe
- a-way Notschlafstelle für Jugendliche
- Deserteur- und Flüchtlingsberatung
- Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt
- Aids-Hilfe
- Streetwork
- Sozialzentren
- Schuldnerberatung
- Grundversorgungsstellen
- Therapiezentrum „AS“ (Anonyme Spieler)
- Verein Ute Bock